

## §80-

**Schadenersatzansprüche**

(1) Hat ein Rentner oder Familienangehöriger wegen einer Körperverletzung gegen den Schädiger einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch und werden auf Grund der Körperverletzung Rentenleistungen bzw. Pflegegelder nach dieser Verordnung gezahlt, geht der Schadenersatzanspruch des Rentners oder Familienangehörigen gegen den Schädiger in Höhe dieser Leistungen auf die Sozialversicherung über.

(2) Erleidet ein Werkträger einen Arbeitsunfall bzw. ist ein Werkträger an einer Berufskrankheit erkrankt, weil der Betrieb seine Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz verletzt hat, sind vom Betrieb die im Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall bzw. der Berufskrankheit nach dieser Verordnung gewährten Rentenleistungen und Pflegegelder zu erstatten. Die Verpflichtung zum Schadenersatz entfällt, wenn der Betrieb die Umstände, die zum Schaden geführt haben, trotz Ausnutzung aller ihm durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden konnte.

**Schlußbestimmungen**

## §81

(1) Renten, auf die vor dem 1. Januar 1980 Anspruch bestand, gelten als nach dieser Verordnung gewährt und berechnet.

(2) In den nach dieser Verordnung berechneten Renten sind die bisherigen Rentenerhöhungen und gesetzlichen Zuschläge enthalten.

(3) Für die im § 1 Abs. 1 Buchst. b genannten Personen finden die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung, wenn sie mindestens 5 Jahre in der Deutschen Demokratischen Republik versicherungspflichtig tätig waren, soweit sich aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt. Für die Gewährung von Leistungen als Folge eines bei Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik eingetretenen Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit bzw. bei Ansprüchen gemäß den §§ 4, 11 oder 12 ist der Nachweis einer 5jährigen versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht erforderlich.

## §82

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## §83

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 4. April 1974 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 22 S. 201),  
Erste Durchführungsbestimmung vom 4. April 1974 zur Rentenverordnung (GBl. I Nr. 22 S. 215),  
Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. Juni 1978 zur Rentenverordnung (GBl. I Nr. 19 S. 236),
2. Verordnung vom 4. April 1974 über die Erhöhung der vor dem 1. Juli 1974 festgesetzten Renten für langjährig beschäftigte Mitarbeiter in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (GBl. I Nr. 22 S. 231),  
Erste Durchführungsbestimmung vom 4. April 1974 zur Verordnung über die Erhöhung der vor dem 1. Juli 1974 festgesetzten Renten für langjährig beschäftigte Mitarbeiter in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (GBl. I Nr. 22 S. 232),
3. Zweite Verordnung vom 29. Juli 1976 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 28 S. 379),

4. Dritte Verordnung vom 11. Oktober 1979 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 35 S. 331).

Berlin, den 23. November 1979

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Rentenverordnung**

**vom 23. November 1979**

Auf Grund des § 82 der Rentenverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

**Zu § 1 der Verordnung:**

## §1

Bei vorübergehendem Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik werden die Leistungen für die Dauer der von den staatlichen Organen erteilten Reisegenehmigung weitergewährt.

**Zu § 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung:**

## §2

Zeiten eines Lehr- oder Arbeitsrechtsverhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres, für die bis zum 31. Dezember 1945 keine Versicherungspflicht bestand, gelten als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit. Das gilt nicht für die Zeit der Ausbildung im elterlichen Betrieb.

**Zu § 2 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung:**

## §3

Einer Rente wegen Invalidität wird eine Unfallrente auf Grund eines Körperschadens von 100% gleichgestellt.

**Zu § 2 Abs. 2 Buchst. e der Verordnung:**

## §4

Die sich an die Beendigung des Schulbesuches bzw. des Direktstudiums anschließenden Ferien gelten als Zeit des Schulbesuches bzw. des Direktstudiums, wenn nicht bereits in dieser Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen wurde.

**Zu § 2 Abs. 2 Buchst. i der Verordnung:**

## §5

Zeiten des Bezuges von Geldleistungen der Sozialversicherung nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses gelten nicht als versicherungspflichtige Tätigkeit.

**Zu den §§ 3, 9 und 10 der Verordnung:**

## §6

Kalendermonate, in denen nicht für die gesamte Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, gelten als 1 Monat versicherungspflichtiger Tätigkeit.

**Zu § 3 Abs. 1 und §§ 5 und 10 der Verordnung:**

## §7

(1) Als Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung gelten auch die außerhalb der Deut-